Satzung

zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe vom 22. Oktober 1991 (Amtsblatt vom 15. November 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2014 (Amtsblatt vom 8. August 2014)

vom 22. Oktober 2019 (Amtsblatt vom)
-------------------------------------	---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 22. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

"Der Jugendhilfeausschuss besteht neben dem oder der Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 14 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 10 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege; dabei sind Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 LKJHG).

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe als Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
- die oder der Vorsitzende des Stadtjugendausschusses Karlsruhe e. V.
- eine Vertretung des Behindertenbeirates der Stadt Karlsruhe
- eine Vertretung der Heimstiftung Karlsruhe
- eine Vertretung der Karlsruher Schulen,
- eine Vertretung des Gesamtelternbeirats Karlsruher Kindertageseinrichtungen
- eine Vertretung des Polizeipräsidiums Karlsruhe
- eine Vertretung der Agentur für Arbeit
- je eine Vertretung der Evang. Und Kath. Kirchengemeinde sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
- eine Vertretung der Gewerkschaften.

Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.